

Gesetz

vom

über den Zusammenschluss der Gemeinden Autafond und Belfaux

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 1, 133 und 134d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse;

gestützt auf das Resultat der Abstimmung vom 8. März 2015 in den Gemeinden Autafond und Belfaux;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 5. Mai 2015;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse der Gemeinden Autafond und Belfaux, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2016 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

Art. 2

Die neue Gemeinde trägt den Namen Belfaux.

Art. 3

¹ Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2016 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Autafond und Belfaux werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Belfaux. Der Name Autafond ist von diesem Zeitpunkt an kein Gemeinename mehr; er wird zum Namen eines Dorfes auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Belfaux.

- b) Die Ortsbürger von Autafond werden Ortsbürger der Gemeinde Belfaux.
 - c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Autafond und Belfaux werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Belfaux.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Autafond und Belfaux am 8. März 2015 genehmigt wurde.

Art. 4

¹ Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Belfaux an den Zusammenschluss einen Beitrag von 559 000 Franken.

² Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2017 ausgerichtet.

Art. 5

Das Gesetz vom 11. Februar 1988 über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke (SGF 112.5) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Saanebezirk

Der Saanebezirk besteht aus folgenden einunddreissig Gemeinden:

... (*Streichung des Namens «Autafond»*).

Art. 6

¹ Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.